

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

1 **2** 2-10 11-13
SA Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) Ord.-Nr.

noch: A Ort und Datum des Unfalls

- | | | | | | |
|-----|--|----------------------------|-----|---|----------------------------|
| 3 | Betroffenes Gebiet | 05 | 4 | Falls Unfall im Eisenbahn-, Schiffs- oder Flugverkehr | 07 |
| 3.1 | Wasserschutzgebiet Zone I | <input type="checkbox"/> 1 | 4.1 | Bahnhofs-/Hafen-/Flughafengelände | <input type="checkbox"/> 1 |
| 3.2 | Wasserschutzgebiet Zone II | <input type="checkbox"/> 2 | 4.2 | Auf freier Strecke | <input type="checkbox"/> 2 |
| 3.3 | Wasserschutzgebiet Zone III/III A | <input type="checkbox"/> 3 | 5 | Falls Unfall im Straßenverkehr | 08 |
| 3.4 | Wasserschutzgebiet Zone III B | <input type="checkbox"/> 4 | 5.1 | Autobahn | <input type="checkbox"/> 1 |
| 3.5 | Heilquellenschutzgebiet | <input type="checkbox"/> 5 | 5.2 | Bundesstraße | <input type="checkbox"/> 2 |
| 3.6 | Überschwemmungsgebiet 1 | <input type="checkbox"/> 6 | 5.3 | Landesstraße | <input type="checkbox"/> 3 |
| 3.7 | Risikogebiet (Hochwasser) 1 | <input type="checkbox"/> 7 | 5.4 | Kreisstraße | <input type="checkbox"/> 4 |
| 3.8 | Sonstiges schutzwürdiges Gebiet (z.B. Naturschutzgebiet) | <input type="checkbox"/> 8 | 5.5 | Sonstiges (z. B. Feld- und Waldwege) | <input type="checkbox"/> 5 |
| 3.9 | Anderes Gebiet | <input type="checkbox"/> 9 | | | |

Meldekriterien

Die Einschätzung einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z. B.: der Wassergefährdungsklasse – WGK –, des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab.

Insbesondere liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z. B.

- mindestens 50 Liter wassergefährdende Stoffe oder allgemein wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden,
- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist.

B Art des Beförderungsmittels und der Umschließung

- | | | | | | |
|-----|--|----------------------------|-----|---|--|
| 1 | Beförderungsmittel | 12 | 2 | Zusätzlich für Unfälle beim Schiffsverkehr | 14 |
| 1.1 | Tankfahrzeug einschließlich Silofahrzeug | <input type="checkbox"/> 1 | 2.1 | Tankschiff | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.2 | Fahrzeug mit Aufsetztank | <input type="checkbox"/> 2 | 2.2 | Anderes Schiff | <input type="checkbox"/> 2 |
| 1.3 | Anderes Straßenfahrzeug 2 | <input type="checkbox"/> 3 | 3 | Umschließung
<i>Mehrfachangaben möglich.</i> | |
| 1.4 | Eisenbahnkessel-/silowagen | <input type="checkbox"/> 4 | 3.1 | Tankcontainer | 15 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.5 | Anderer Eisenbahnwagen | <input type="checkbox"/> 5 | 3.2 | Tank/Mehrkammertank | 16 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.6 | Rohrfernleitung (Pipeline) | <input type="checkbox"/> 6 | 3.3 | Gefäßbatterie | 3 17 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.7 | Luftfahrzeug | <input type="checkbox"/> 7 | 3.4 | Gebinde | 18 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.8 | Binnenschiff | <input type="checkbox"/> 8 | 3.5 | Betriebsstofftank | 19 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.9 | Seeschiff | <input type="checkbox"/> 9 | 3.6 | Anderer Behälter | 20 <input type="checkbox"/> 1 |

C Ursache des Unfalls **4**

Bitte die vermutliche Hauptursache ankreuzen.

- | | | | | | |
|-----|--|----------------------------|---|--|----------------------------------|
| 1 | Material | 22 | 2 | Verhalten
(Alleinunfall, Kollision mit
anderem Verkehrsmittel) | 22
<input type="checkbox"/> 5 |
| 1.1 | Mängel an Behälter/Verpackung | <input type="checkbox"/> 1 | 3 | Sonstige Unfallursache | <input type="checkbox"/> 7 |
| 1.2 | Mängel an Armaturen | <input type="checkbox"/> 2 | 4 | Ursache ungeklärt | <input type="checkbox"/> 8 |
| 1.3 | Mängel an Fahrzeug und Sicherheits-
einrichtungen | <input type="checkbox"/> 3 | | | |
| 1.4 | Sonstige Materialursache | <input type="checkbox"/> 4 | | | |

D Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des beförderten, freigesetzten und wiedergewonnenen Stoffes

- | | | | | | |
|-----|--|----------------------------------|-----|---|--------------------------------------|
| 1 | Stoffart 5
<i>Bitte bei mehreren freigesetzten Stoffarten die
hauptsächlich freigesetzte Stoffart ankreuzen.</i> | | 3 | Stoffmenge
<i>Bitte auf ganze Zahlen runden. Bei mehreren
beschädigten Umschließungen die Stoffmenge
in der Summe angeben.</i> | |
| 1.1 | Mineralölprodukt
(z. B. Heizöl, Benzin, Kerosin, Altöl, Rohöl
ohne petrochemische Erzeugnisse) | 26
<input type="checkbox"/> 1 | 3.1 | Beförderte Menge
in Liter | 32 <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie ver-
gleichbare in der Landwirtschaft anfallende
Stoffe (ohne Gärsubstrat und Gärrest) | <input type="checkbox"/> 3 | 3.2 | Freigesetzte Menge
in Liter | 6 33 <input type="checkbox"/> |
| 1.3 | Aufschwimmender flüssiger Stoff | <input type="checkbox"/> 4 | 3.3 | Wiedergewonnene
Menge in Liter
(einschließlich
ordnungsgemäßer
Entsorgung) | 7 34 <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | Sonstiger Stoff (alle oben nicht
genannten Stoffe; einschließlich
Gärsubstrat und Gärrest) | <input type="checkbox"/> 2 | | | |
| 2 | Maßgebende Wassergefährdungsklasse
(WGK) oder allgemein wassergefährdend 5 | 27 | | | |
| 2.1 | WGK 1 (schwach wassergefährdend) | <input type="checkbox"/> 2 | | | |
| 2.2 | WGK 2 (deutlich wassergefährdend) | <input type="checkbox"/> 3 | | | |
| 2.3 | WGK 3 (stark wassergefährdend) | <input type="checkbox"/> 4 | | | |
| 2.4 | Allgemein wassergefährdend | <input type="checkbox"/> 5 | | | |
| 2.5 | Einstufung unbekannt | <input type="checkbox"/> 9 | | | |

E Unfallfolgen
Mehrfachangaben möglich.

- | | | | |
|-------|--|----|----------------------------|
| 1 | Verunreinigung | | |
| 1.1 | Versiegelte/befestigte Fläche | 35 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.2 | Boden (Eindringen in das Erdreich) | 36 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.3 | Kanalnetz und/oder Kläranlage | 37 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.4 | Oberflächengewässer | 38 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.4.1 | mit Fischsterben | 44 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.5 | Grundwasser | 39 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.6 | Wasserversorgung | 40 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 2 | Brand/Explosion | 41 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 3 | Sonstige Unfallfolgen | 42 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 4 | Ungeklärt | 43 | <input type="checkbox"/> 1 |

F Maßnahmen der Schadensbeseitigung
Mehrfachangaben möglich.

- | | | | | | | | |
|------|---|----|-------------------------------|-----|--|----|-------------------------------|
| 1 | Getroffene Sofortmaßnahmen | | | 2 | Folgemaßnahmen | | |
| 1.1 | Abdichten schadhafter Behälter
oder Anlageteile | 47 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.1 | Aufnehmen/Ausheben und Abschöpfen/
Absaugen verunreinigten Materials,
einschließlich Bindemittel | 8 | 59 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.2 | Verhindern weiteren Auslaufens | 48 | <input type="checkbox"/> 1 | | Menge in m ³ | 68 | _____ , _____ |
| 1.3 | Verhindern weiteren Ausbreitens | 49 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.2 | Abfuhr des verunreinigten Materials | | 60 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.4 | Umpumpen/Umladen in andere Behälter | 50 | <input type="checkbox"/> 1 | | Menge in m ³ | 69 | _____ , _____ |
| 1.5 | Aufbringen von Bindemitteln | 51 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.3 | Aufbereiten des verunreinigten Materials
vor Ort (z. B. Ausspülen, Mischen, Belüften) | | 61 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.6 | Einbringen von Sperren in Gewässern | 52 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.4 | Niederbringen von Grundwasser-
beobachtungsrohren | | 62 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.7 | Beseitigen von Brand- und
Explosionsgefahren | 53 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.5 | Anlegen von Schürfgruben | | 63 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.8 | Löschen etwaiger Brände | 4 | 54 <input type="checkbox"/> 1 | 2.6 | Errichten von Brunnen zum Abpumpen
des Schadstoffes | | 64 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.9 | Analyse des verunreinigten Materials | 55 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.7 | Weitere Folgemaßnahmen | | 65 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.10 | Spülen von Kanälen | 56 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.8 | Keine Folgemaßnahmen erforderlich | | 66 <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.11 | Sonstige Sofortmaßnahmen (z. B. Sicherung
der Unfallstelle, Beweissicherung) | 57 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.9 | Unbekannt/noch nicht absehbar | | 67 <input type="checkbox"/> 1 |

G Eigene Angaben

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe 2023

9-B

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** **Überschwemmungsgebiete** sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz).
Risikogebiete sind Gebiete mit signifikantem Hochwasserisiko (§ 73 Wasserhaushaltsgesetz).
- 2** Einschließlich Bau-, Bergwerks-, Land- und Forstwirtschaftsmaschinen
- 3** Bei der **Gefäßbatterie** handelt es sich um eine Einheit aus mehreren Gefäßen (Elemente genannt), die miteinander durch ein Sammelrohr verbunden und dauerhaft in einem Rahmen befestigt sind.
- 4** Als Unfall zählt auch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen bei einem Brand, wenn diese Stoffe bereits vor dem Brand vorhanden waren (zum Beispiel befördertes Düngemittel wird mit Löschwasser freigesetzt)
- 5** Wassergefährdende Stoffe und Gemische werden in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft oder gelten als **allgemein wassergefährdend** (siehe auch evtl. vorliegende Beförderungs- und Begleitpapiere). Das Umweltbundesamt stellt im Internet eine Suchfunktion bereit (<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>), mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe, Stoffgruppen und Gemische ermittelt werden können. Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich eingestuft.
- Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe** gelten als allgemein wassergefährdend (d. h. die Eigenschaft der Wassergefährdung ist vorhanden), es wird jedoch keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse vorgenommen.
Ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen zählen **Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste**.
Zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen zählen auch **aufschwimmende flüssige Stoffe**, die vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden sind (Liste der aufschwimmenden flüssigen Stoffe in der jeweils gültigen Fassung unter: www.bundesanzeiger.de, Suchbegriff: „aufschwimmend“), und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, sowie **feste Gemische**, sofern sie nicht in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Liste der nicht wassergefährdenden Stoffe aufgeführt sind.
- 6** Angaben zur **freigesetzten Menge** sind in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich sind. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z. B. Löschwasser sind nicht anzugeben.
- 7** **Wiedergewonnene Mengen** stehen einer anschließenden Nutzung oder Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.
- 8** Bindemittel einschließlich Bindematerial wie z. B. Vliese, Matten, Bindschlangen, Bindekissen.

Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe 2023

9-B

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständigen Behörden oder bei Dritten, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe übertragen wurde und soweit sie für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind, durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b UStatG sind die Behörden, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind, oder Dritte, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe übertragen wurde und soweit sie für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden

diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.